



II-1429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.110/43-I/6/87

17. Juli 1987

488 IAB

1987-07-20

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

zu 452 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Korosec und Kollegen haben am 20. Mai 1987 unter der Nr. 452/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unrechtmäßige Verwendung von Spenden für die Polenhilfe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wie viele Spendengelder sind tatsächlich in das Josef-Afritsch-Heim der Volkshilfe geflossen?
- 2. Wann zahlt die Wiener Volkshilfe bzw. die Österr. Volkshilfe diese Gelder samt Zinsen zurück?
- 3. Wer trägt für die widmungsgemäße Verwendung dieser Gelder die Verantwortung und welche Konsequenzen gedenken Sie daraus zu ziehen?
- 4. Wer ist dafür verantwortlich, daß die Auftragsvergabe entgegen der Ö-Norm durchgeführt wurde?
- 5. Wem wurden diese Aufträge zugesagt, wer also profitierte indirekt von den Spendengeldern und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
- 6. Wie erklären Sie sich die Diskrepanz zwischen dem Rechnungshofbericht, in dem von einem Gesamtspendenaufkommen von 91 Mio S die Rede ist, und der Aussage der damaligen Koordinatorin des Nationalkomitees, Franziska Fast, am 2. April 1982, anlässlich einer Pressekonferenz, in der sie von 80 Mio S sprach, die von der Regierung verdoppelt würden (SK, 2.4.1982) ?
- 7. Hat die damalige Koordinatorin, Franziska Fast, nicht die Wahrheit gesagt, oder hat die damalige sozialistische Regierung dieses Versprechen nicht gehalten und die Spenden nicht verdoppelt?

- 2 -

8. Wie vielen Polen wurde die Hilfe verweigert, weil
 - a) zumindest 18 Millionen der Volkshilfe zugekommen sind,
 - b) die damalige Bundesregierung offenbar nur 80 Millionen dem Komitee überwiesen hat, und
 - c) 9,5 Millionen auf dem Konto einfach liegengeblieben sind?

9. Wer hat die Gebarung des Nationalkomitees geprüft?

10. Wie viele Polen sind im Afritsch-Heim untergebracht und welcher Tageskostensatz wird dabei an die Volkshilfe gezahlt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Bundeskanzleramt hat über Ersuchen der Vorsitzenden des vom Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe eingesetzten Exekutivkomitees, Frau Volksanwalt FAST, an den Rechnungshof einen Antrag auf Prüfung der Geschäftsgebarung gemäß § 1 Abs. 4 Rechnungshofgesetz gestellt. Im Zuge dieser Er suchensprüfung liegt nunmehr der Rohbericht des Rechnungshofes vor.

Gemäß § 5 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144, hat der Rechnungshof das Ergebnis einer von ihm durchgeföhrten Überprüfung (Rohbericht) der überprüften Stelle bekanntzugeben, die zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des Rechnungshofes innerhalb dreier Monate Stellung zu nehmen hat. Diese Stellungnahme dient dann dem Rechnungshof bei der Abfassung seines endgültigen Berichtes.

Ich ersuche um Verständnis, daß ich vor Abfassung des Endberichtes, in dem insbesondere auch zur Frage Stellung genommen werden wird, ob und inwieweit eine Ingerenz des Bundeskanzleramtes überhaupt gegeben ist, nicht in der Lage bin, die gestellten Fragen zu beantworten. Selbstverständlich bin ich aber bereit, nach Vorliegen der endgültigen Fassung des Rechnungshof-Berichtes auf Wunsch zu den einzelnen Fragen, soweit mein Vollziehungsbereich berührt ist, Stellung zu nehmen.

